

Flurbereinigungsverfahren: Hessisch Lichtenau A 44 - Ost
Aktenzeichen: UF 1457

Wege- und Gewässerplan
mit landschaftspflegerischem Begleitplan
(Plan nach § 41 FlurbG)

Textlicher Teil

- I. Erläuterungsbericht
- II. Verzeichnis der Festsetzungen
- III. Nachrichtliches Verzeichnis

<p>Aufgestellt:</p> <p>..... Eschwege, den. 22.08.2017 (Ort)</p> <p>Im Auftrag</p> <p>Seegeter VOR</p> <p>..... (Verfahrensleiter/in)</p>	<p>Planfeststellung / Plangenehmigung:</p> <p>Genehmigt gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG Wiesbaden, den 02.01.2018 HLBG - Obere Flurbereinigungsbehörde Im Auftrag N. Schön</p>
--	---

I. ERLÄUTERUNGSBERICHT

1. Grundlagen der Flurbereinigung

- 1.1 Ziele des Verfahrens
- 1.2 Ablauf von der Vorbereitung des Verfahrens bis zur Neugestaltungsplanung
- 1.3 Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)

2. Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes

- 2.1 Lage, Größe, Zahl der Teilnehmer, verwaltungs- und planungsräumliche Einordnung
- 2.2 Naturhaushalt, Landschaftsgestalt und Schutzgebiete
- 2.3 Sozial-, Wirtschafts- und Siedlungsstruktur
- 2.4 Agrarstruktur

3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

- 3.1 Planungsgrundlagen und Neugestaltungsgrundsätze
 - 3.2 Verkehrserschließung
 - 3.2.1 Klassifizierte Straßen
 - 3.2.2 Hauptwirtschaftswege, Wirtschaftswege
 - 3.2.2.1 Allgemeines
 - 3.2.2.2 Änderungen am Wegenetz
 - 3.2.2.2.1 Wegeneuanlage
 - 3.2.2.2.2 Ausbau vorhandener Wege
 - 3.2.2.2.3 Einziehung von Wegen
 - 3.2.2.2.3.1 Einziehung örtlich vorhandener Wege
 - 3.2.2.2.3.2 Einziehung örtlich nicht mehr vorhandener Wege
 - 3.2.2.2.3.1 Einziehung örtlich vorhandener Wege
 - 3.2.2.2.3.2 Einziehung örtlich nicht mehr vorhandener Wege
- 3.3 Wasserwirtschaft
 - 3.3.1 Gewässer
 - 3.3.1.1 Fließgewässer
 - 3.3.1.2 Stehende Gewässer
 - 3.3.1.3 Neuanlage von Brücken
 - 3.3.2 Wasserrückhaltung
 - 3.3.3 Rechte an Gewässern
- 3.4 Landschaftsentwicklung
 - 3.4.1 Planungsgrundlagen
 - 3.4.2 Zielsetzung der Landschaftsentwicklung

- 3.4.3 FFH-Verträglichkeit
- 3.4.4 Besonderer Artenschutz
- 3.4.5 Eingriffsregelung
 - 3.4.5.1 Eingriffsermittlung und Kompensationsbedarf
 - 3.4.5.2 Vermeidung und Minimierung von Eingriffen
 - 3.4.5.3 Ausgleich und Ersatz von Eingriffen
- 3.4.6 Maßnahmen der Landschaftsentwicklung
 - 3.4.6.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen)
 - 3.4.6.2 Sonstige Maßnahmen nach § 37 Abs. 1 FlurbG
 - 3.4.6.3 Maßnahmen Dritter
 - 3.4.6.4 Maßnahmen im Rahmen der Bodenordnung
 - 3.4.6.5 Entwicklungs- und Pflegekonzept
- 3.5 Bodenverbesserung
- 3.6 Der Schutz des Bodens

4. Dorferneuernde Maßnahmen

1. Grundlagen der Flurbereinigung

1.1 Ziele des Verfahrens

Das Flurbereinigungsverfahren Hessisch Lichtenau A 44 - Ost wurde durch Beschluss des Hessischen Landesamtes für Regionalentwicklung und Landwirtschaft - (heute: Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation -HLBG-) vom 28.03.2003 gemäß § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) eingeleitet und wie folgt begründet:

Nach dem sprunghaften Anstieg des Verkehrs auf der Bundesstraße 7 (künftig: B 7) aufgrund der Öffnung der ehemaligen innerdeutschen Grenze wurde das Projekt der A 44 zwischen Kassel und Eisenach im Bundesverkehrswegeplan (1992) als vordringlicher Bedarf eingestuft.

Das Projekt ist in Verkehrskosteneinheiten (VKE) eingeteilt. Bei der VKE 32 handelt es sich um den Abschnitt von der Anschlussstelle Walburg-Ost bis Hasselbach, Bau-km 27+000 bis Bau-km 31+342.

Das Planfeststellungsverfahren für die VKE 32 wurde am 22.05.2001 eingeleitet. Der Erörterungstermin fand statt, der Planfeststellungsbeschluss liegt seit dem 22.12.2009 vor.

Das Regierungspräsidium in Kassel hat als Enteignungsbehörde am 01.02.2002 auf Anregung des Hessischen Landesamtes für Straßen- und Verkehrswesen beim Hessischen Landesvermessungsamt (als Obere Flurbereinigungsbehörde) die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens gemäß § 87 ff. FlurbG beantragt.

Durch die Straßenbaumaßnahme werden ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen; in der VKE 32 ca. 47 ha überwiegend landwirtschaftliche Nutzfläche für die Baumaßnahme, einschließlich der Realisierung von landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, sowie ca. 25 ha dauernd zu beschränkende Flächen. In den 47 ha sind zusätzlich zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen auch Waldgebiete und Bahntrasse enthalten.

Gleichzeitig durchschneiden die Trasse und ihre Begleitanlagen das landwirtschaftliche Wege- und Gewässernetz sowie vorhandene Landschaftsstrukturen und beeinträchtigen die Bewirtschaftung der Grundstücke (landeskulturelle Nachteile).

Das Flurbereinigungsverfahren wird durchgeführt,

- um den durch das Bauvorhaben entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und
- um Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch das Unternehmen entstehen, zu vermeiden bzw. zu mindern.

1.2 Ablauf von der Vorbereitung des Verfahrens bis zur Neugestaltung

01.02.02 Antrag des RP auf Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens gemäß § 87 FlurbG

05.04.02 Anhören, Unterrichten und Stellungnahme der beteiligten Behörden und Organisationen gemäß §§ 5 (2) und 85 Nr. 2 FlurbG

22.04.02 /

24.04.02 Aufklärung der voraussichtlich betroffenen Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten gemäß § 5 (1) FlurbG

28.03.03 Flurbereinigungsbeschluss gemäß § 87 FlurbG der Oberen Flurbereinigungsbehörde

25.11.04 Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft (zukünftig: TG)

01.09.08/

01.01.09/

01.09.09 Einweisung des Unternehmensträgers in die von ihm benötigten Flächen (§ 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 FlurbG)

08.02.10 Anschreiben der TÖB bzgl. Aufstellung allgemeiner Neugestaltungsgrundsätze

2010 - 16 Abstimmung des Wege- und Gewässerplanes mit dem Teilnehmervorstand und der Stadt Hessisch Lichtenau in mehreren Terminen

2011 - 17 Abstimmung des Wege- und Gewässerplanes mit den Naturschutzbehörden

- 22.08.12 Örtliche Prüfung der Neugestaltungskonzeption durch die obere Flurbereinigungsbehörde
- 2013 – 15 Zunächst keine Zustimmung der Stadt bezüglich der Übernahme des Eigenanteils an der Finanzierung
- 08.06.15 Abschlussgespräch mit Stadt Hessisch Lichtenau zur Finanzierung
- 11.04.16 Erklärung der Stadt bezüglich der Übernahme des Eigenanteils an der Finanzierung
- 22.06.16 -
- 14.10.16 Fachtechnische Prüfung des Planes nach § 41 durch Obere Flurbereinigungsbehörde
- 2017 Abstimmung mit Forstamt und Oberer Flurbereinigungsbehörde wg. Ökopunkten
- Frühjahr 2017 Abstimmung bezüglich der dorferneuernden Maßnahmen

1.3 Der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)

Als Grundlage für die umfassende Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes erstellt die Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit dem Vorstand der TG einen Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Planungsinhalt ist die Einziehung, Änderung, Neuausweisung öffentlicher Wege und Straßen, von Gewässern, wasserwirtschaftlichen, bodenschützenden und bodenverbessernden, landschaftsgestaltenden, dorferneuernden und sonstigen Anlagen, soweit sie dem Zweck der Flurbereinigung dienen.

Bestehende Anlagen, die weder verändert noch beseitigt werden sollen, werden nachrichtlich dargestellt. Sie unterliegen jedoch nicht der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung.

Der Plan nach § 41 FlurbG ist rechtsgestaltender Vollzugsplan.

Der landschaftspflegerische Begleitplan ist Bestandteil des Planes nach § 41 FlurbG.

Im Plan nach § 41 FlurbG sind die in § 37 Abs. 1 FlurbG - Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes - aufgeführten Maßnahmen für den Bodenschutz, die Bodenverbesserung und die Landschaftsgestaltung sowie die nach § 15 BNatSchG vorgeschriebenen Ausgleichsregelungen für Eingriffe in Natur und Landschaft darzustellen.

Die in dem § 1 BNatSchG niedergelegten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden damit unterstützt.

Der Plan nach § 41 ist somit in seiner Gesamtheit Fachplan im Sinne des § 17 Abs. 4 BNatSchG.

Bestandteile des Planes nach § 41 FlurbG sind:

- die Karte zum Plan nach § 41 FlurbG im Maßstab 1: 5000
- der Textteil zum Plan nach § 41 FlurbG (I - III)
 - I Erläuterungsbericht mit Nachweis der Vereinbarungen
 - II Verzeichnis der Festsetzungen (planfestzustellende bzw. zu genehmigende Anlagen)
 - III Nachrichtliches Verzeichnis anderer Anlagen, Maßnahmen und Vorhaben
- die Beilagen 1 - 6

Der Erläuterungsbericht beinhaltet folgende Anlagen:

Anlage 1 – Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU)

Anlage 2 – Bilanzierung der Eingriffe und der Kompensationsmaßnahmen, Dienstleistungsvertrag mit HessenForst

Anlage 3 – Vorprüfung für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung und FFH-Prüfung

Anlage 4 – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Artenschutzbögen

2. Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes

2.1 Lage, Größe, Zahl der Teilnehmer, verwaltungs- und planungsräumliche Einordnung

Der Flurbereinigung Hessisch Lichtenau A 44 - Ost unterliegen Teile der Gemarkungen Hessisch Lichtenau - Hollstein, - Küchen und ein geringer Teil der Gemarkung Hessisch Lichtenau - Reichenbach.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 1043 ha, hierin sind 530 ha Waldfläche enthalten.

An der Flurbereinigung sind etwa 200 Grundstückseigentümer (Einzeleigentümer und Eigentümergemeinschaften) beteiligt.

Das Flurbereinigungsgebiet liegt westlich im Werra-Meißner-Kreis und ist damit planungsrechtlich dem Bereich des Regionalplans Nordhessen zuzuordnen. Laut des Regionalplans Nordhessen 2009 befindet sich die Stadt Hessisch Lichtenau im Ordnungsraum Kassel und ist auch nach Kassel hin orientiert, das 30 km entfernt liegt.

2.2 Naturhaushalt, Landschaftsgestalt und Schutzgebiete

Das Verfahrensgebiet liegt in der Naturräumlichen Einheit „Fulda-Werra-Bergland“, Untereinheit „Hessisch-Lichtenauer Becken“. Die Basalt- und Buntsandsteinböden sind bewaldet; die Muschelkalk-, Keuper- und Zechsteinböden sind weitgehend waldfrei.

Es befinden sich im Verfahrensgebiet mehrere Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie (FFH-Gebiete):

FFH-Gebiet Glimmerode und Hambach bei Hessisch Lichtenau, 4824-308

FFH-Gebiet Meißner und Meißner Vorland, 4725-306

FFH-Gebiet Werra- und Wehretal, 4825-302

FFH-Gebiet Reichenbacher Kalkberge, 4824-301

FFH-Gebiet Weißbachtal bei Reichenbach, 4824-302

Vogelschutzgebiet Meißner, 4725-401

Außerdem gibt es im Verfahrensgebiet mehrere Naturschutzgebiete:

- NSG „Weißbachtal bei Reichenbach“, Verordnung vom 23. März 1990, StAnz. 15/1990 S. 662
- NSG „Meißner“, Verordnung vom 16. Juni 1989, StAnz. 28/1989 S. 1486

Im Verfahrensgebiet gibt es ein Wasserschutzgebiet, das sich zwischen Küchen und dem Meißner befindet:

WSG 636-027 (Trinkwasserschutzzonen I – III, Verordnung im Staatsanzeiger vom 06.12.1976)

2.3 Sozial-, Wirtschafts- und Siedlungsstruktur

Hollstein und Küchen sind Stadtteile von Hessisch Lichtenau. Hollstein hat ca. 145 Einwohner, Küchen ca. 280 Einwohner.

In Hollstein gibt es am südlichen Ausgang des Dorfes zwei Zechstein-Dolomit-Felsen (Naturdenkmale), die sogenannten „Hollsteine“.

In Küchen und Hollstein gibt es kaum Arbeitsplätze; die Arbeitnehmer pendeln ca. 35 km bis nach Kassel.

Sowohl in Küchen als auch in Hollstein gibt es je eine Kirche und ein Dorfgemeinschaftshaus.

In Hollstein gibt es eine Zimmerei, ansonsten gibt es kein Gewerbe oder Einkaufsläden.

2.4 Agrarstruktur

Im Verfahrensgebiet sind in der Ortschaft Hollstein sechs und in Küchen sieben landwirtschaftliche Betriebe ansässig. Die Nutzung der Flächen ist nicht mehr auf ortsansässige Betriebe beschränkt: weitere fünf Betriebe bewirtschaften von anderen Ortschaften (Velmeden, Harmutsachsen, Hasselbach, Burghofen, Rechtebach) aus das Verfahrensgebiet.

Aufgrund der überwiegenden standörtlichen Eignung für Grünlandnutzung (ca. 70 % der landwirtschaftlichen Fläche wird als Grünland genutzt) ist der vorherrschende Betriebszweig im Verfahrensgebiet Futterbau mit Rinderhaltung. Marktfruchtanbau spielt eine untergeordnete Rolle.

Dabei finden sich auch große Bereiche mit nur geringer Nutzungseignung, nur wenige Lagen verfügen über gute Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft.

Der Verlust von rund 38 ha landwirtschaftliche Fläche für die A 44 und für die Kompensationsmaßnahmen ist ein erheblicher Einschnitt für die Landwirtschaft.

In den letzten Jahren wurde relativ viel Ackerland in Grünland umgewandelt. Auch für die Kompensationsmaßnahmen für die A 44 wurden einige Äcker umgewandelt, so dass ein Bedarf an Ackerflächen besteht.

Entlang der Wege Nr. 115, 126.1 und 128.1 soll deshalb Grünland in Acker umgewandelt werden. Bei diesen Grünlandflächen handelt es sich um intensiv genutzte Wirtschaftswiesen.

Das Grünland entlang des Weges 128.1 liegt in der CC Klasse 1 (so wurden die benachbarten Ackerschläge schlagbezogen nachkartiert, die vom Gefälle her vergleichbar sind). Unter diesen Gegebenheiten ist eine hangparallele Ackerbewirtschaftung möglich.

Der geplante Grünlandumbruch erfolgt im Plan nach § 41 FlurbG nur als Nachrichtliche Darstellung. Der Fachbereich Landwirtschaft und Landschaftspflege des Werra-Meißner-Kreises wird als zuständiger TÖB auf die geplanten Grünlandumbrüche hingewiesen.

Wenn seitens des Fachbereichs keine Widersprüche kommen, ist davon auszugehen, dass dann auch die Zustimmung zum Grünlandumbruch dem jeweiligen antragstellenden Betrieb erteilt wird.

3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

3.1 Planungsgrundlagen und Neugestaltungsgrundsätze

Bei der Erstellung des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan waren folgende Planungsvorgaben und -grundlagen zu berücksichtigen:

- Regionalplan Nordhessen 2009
- Flächennutzungsplan der Stadt Hessisch Lichtenau
- Landschaftsplan der Stadt Hessisch Lichtenau
- Planfeststellungsunterlagen für die VKE 32
- Agrarfachbeitrag des Fachdienstes Ländlicher Raum

Auf die Erstellung eines ökologischen Gutachtens ist verzichtet worden, da der untersuchte Einwirkungsbereich der A 44 mit einer sehr guten Bestandsaufnahme fast deckungsgleich mit dem Verfahrensgebiet ist.

Aus denselben Gründen hat die obere Naturschutzbehörde auf die Erstellung einer Vorplanung des Naturschutzes gemäß § 38 FlurbG verzichtet.

In dem Flurbereinigungsverfahren gibt es folgende Besonderheiten:

- Der Weg Nr. 71 soll geschottert werden und die Gemarkungen Hessisch Lichtenau–Küchen und Waldkappel–Hasselbach verbinden. In Zukunft werden solche gemarkungsübergreifende Wege vermehrt Thema sein.
- Die Waldinteressenten von Hollstein benötigen einen neuen Waldweg Nr. 9.1, da der alte Weg Nr. 9.3 von der A 44 abgeschnitten worden ist; bei den Waldinteressenten in Küchen sollen die vorhandenen Wege ausgebaut werden, um eine Bewirtschaftung zu ermöglichen.
- Die drei Brücken im Verfahrensgebiet sind in einem schlechten Zustand und sollen abgerissen und neu gebaut werden.

Gemeindegrenzen, Gemarkungsgrenzen

Eine Änderung von Gemeinde- oder Gemarkungsgrenzen ist derzeit weder notwendig noch vorgesehen.

3.2 Verkehrerschließung

3.2.1 Klassifizierte Straßen

Küchen liegt an der B 7, die in den achtziger Jahren ausgebaut wurde und in diesem Zusammenhang wurde eine Ortsumgehung für Küchen geschaffen. Die B 7 wird zukünftig, wenn die A 44 gebaut ist, teilweise zurückgebaut und soll zur Kreisstraße umgewidmet werden.

Ein Bahnbus verkehrt zwischen Hessisch Lichtenau und Waldkappel; Küchen ist daran angeschlossen.

Die Bahnstrecke nach Kassel ist seit 1985 nicht mehr in Betrieb.

Die L 3147 verbindet Hessisch Lichtenau mit Hollstein. Die L 3249 verbindet Reichenbach über Küchen mit Hausen.

Zur Zeit ist der Abschnitt der A 44, VKE 32, bei Küchen im Bau – die Verkehrsfreigabe ist für Frühjahr 2018 vorgesehen. Die A 44 wird Kassel und Eisenach verbinden.

3.2.2. Hauptwirtschaftswege, Wirtschaftswege

3.2.2.1. Allgemeines

Generell wird dann eine stärkere Befestigung notwendig, wenn die Wege im jetzigen Zustand schlecht befahrbar sind oder wenn sie stärker frequentiert werden.

Das ist dann der Fall, wenn z.B. die A 44 bisherige Wegeverbindungen zerschneidet, und durch neue Hauptverbindungswege, die dann stärker frequentiert werden, die Verbindungen wieder hergestellt werden sollen.

Gemarkungsübergreifende Wegeverbindungen zwischen den Gemarkungen Hollstein und Reichenbach, sowie zwischen Küchen und Hasselbach sollen verwirklicht und verbessert werden.

Einige Graswege sind nicht mehr notwendig und sollen wegfallen.

Andere Wege werden neu angelegt, um die Grundstücke zu erschließen.

Die geplante Asphaltierung des Weges Nr. 128.1 dient auch der zeitlichen Minimierung der durch die Straßenbaumaßnahme verursachten Umwege.

3.2.2.2. Änderungen am Wegenetz

3.2.2.2.1. Wegeneuanlage

Nr. 9.1 Durch den Bau der Wehrebrücke der A 44 ist der vorhandene Waldweg Nr. 9.2, der mit Schotter erneuert wird, abgeschnitten worden. Durch die Neuanlage des Schotterweges Nr. 9.1 wird die Verbindung zum Schotterweg Nr. 11 wiederhergestellt, siehe auch Beilage 4.

Nr. 10 Ein Schotterweg soll neu angelegt werden, damit über diesen Weg das Heu von der benachbarten Kompensationsmaßnahme (Extensivgrünland) in dem unteren Bereich der sehr steilen Wiese abgefahren werden kann. Eine Wegetrasse für die Neuanlage des Schotterweges Nr. 10 existiert schon, die allerdings tlw. mit Sträuchern zugewachsen ist. Alternativ müsste der Weg in die Böschung oberhalb gelegt werden, wodurch aber eine alte Eiche in ihrem Bestand bedroht wäre.

Nr. 15 Über diesen neuen Schotterweg werden die Ackergrundstücke erschlossen, da die alternative Wegeverbindung Nr. 16 / 19 zu steil ist.

Nr. 42.1 Über diesen neuen Schotterweg soll der Wasserhochbehälter in Küchen erschlossen werden. Die Wegetrasse ist in der Örtlichkeit schon weitgehend vorhanden. Die beiden „alten“ Wege (42 und 42.2) sind zu steil.

Nr. 98.2 Dieser Wegeabschnitt verbindet die Wege Nr. 98.1 und 99. Die neue Wegeverbindung lässt sich besser fahren, ein Teilstück des ursprünglich befahrenen Weges 101, der vernässt ist und dadurch in den Fahrspuren Lebensraum für Amphibien bietet, kann deshalb wegfallen.

Nr. 104.3 Am Ende des Weges Nr. 104.2 gibt es momentan schon eine mit einigen wenigen Sträuchern / jungen Bäumen bestandene Lichtung, die zum Wenden genutzt wird. Für die bessere Befahrbarkeit soll der Wendekreis geschottert werden.

Nr. 114.1 Der neue Schotterweg führt den vorhandenen Grasweg Nr. 114.2, der mit Schotter ausgebaut wird, weiter. Dafür kann der Weg Nr. 115 tlw. entfallen, und größere Schläge sind möglich.

Nr. 124.1 Der neue Schotterweg Nr. 124.1 dient als Holzabfuhrweg.

Nr. 126.1

Der neue Schotterweg wird an den Uferrandstreifen des Weißbaches Nr. 409 gelegt, damit das darüberliegende Wiesengrundstück dem Ackergrundstück zugeschlagen werden kann.

Nr. 35, 140, 154

Durch die Neuanlage dieser Graswege wird die Erschließung von Grundstücken gewährleistet. Es handelt sich dabei um eine flurstücksmäßige Ausweisung der Wegegrundstücke, in der Örtlichkeit ändert sich nichts.

3.2.2.2.2. Ausbau vorhandener Wege

Nr. 36, 48

Ausbau als Schotterwege. Über diese Wege soll die Holzabfuhr für die Waldinteressenten stattfinden.

Nr. 40 Der vorhandene 3 m breite Asphaltweg wird auf einer Länge von 30 m auf 4 m verbreitert. Diese Verbreiterung erfolgt im Zusammenhang mit der Brückenneuanlage Nr. 501.

Nr. 71 Ausbau als Schotterweg. Dieser Weg ermöglicht eine gemarkungsübergreifende Bewirtschaftung der anliegenden Wiesen sowohl von Küchen als auch von Hasselbach aus. Der Weg liegt in dem FFH-Gebiet „Meißner und Meißner Vorland“ und wird in der FFH-Vorprüfung näher untersucht.

Nr. 74, 78

Diese Graswege sollen als Schotterwege ausgebaut werden, da sie als Graswege bei regnerischen Witterungsverhältnissen kaum befahrbar sind. Evt. muss nur ein Weg bleiben, das stellt sich nach der Besitzeinweisung heraus.

Nr. 82.2 Im nördlichen Abschnitt dieses Weges stellt sich der Weg als Grasweg dar, der als Schotterweg ausgebaut werden soll, um besser befahrbar zu sein.

Nr. 84 Der Grasweg soll für eine bessere Erschließung dieses Gebietes als Schotterweg ausgebaut werden.

Nr. 98.1 Dieser Erdweg soll als Zuwegung zum Waldweg Nr. 99 geschottert werden.

Nr. 104.2 Der Waldweg wird geschottert, um eine bessere Bewirtschaftung dieses Waldteiles für die Waldinteressenten zu ermöglichen. Am Ende des Weges wird ein Wendekreis (Anlage Nr. 104.3) gebaut. Der Weg wird am Waldrand neben der ursprünglichen Wegetrasse angelegt, da sich auf der Trasse ein Waldsaum ausgebildet hat. Zwischen Waldsaum und Weg wird außerdem ein 2 m breiter Saumstreifen ausgewiesen.

Nr. 105 Der Grasweg soll für eine bessere Erschließung dieses Gebietes als Schotterweg ausgebaut werden. Damit er sich schneller begrünt, wird er mit Steinerde befestigt.

Nr. 114.2 Der Grasweg soll geschottert und über den neu anzulegenden Schotterweg Nr. 114.1 weitergeführt werden.

Durch diese neue Wegeführung werden im oberen Bereich größere Ackerschläge ermöglicht, weil die planfestgestellte Kompensationsmaßnahme der A 44 nach Süden verschoben wird und der Grasweg Nr. 115 tlw. wegfällt.

Die Wegeverbindung Nr. 114.1 und 114.2 ist wichtig, um eine Verbindung zwischen den Fluren 7 und 8 von Küchen herzustellen, ansonsten gibt es nur den Umweg über die Wege 113 und 104.

Nr. 124.2 Der Grasweg soll geschottert werden; er hat wie der Weg Nr. 124.1 die Funktion eines Holzabfuhrweges.

Nr. 128.1 Dieser Weg wird als Hauptwirtschaftsweg in Hollstein genutzt, auch für die gemarkungsübergreifende Bewirtschaftung in Reichenbach. Deshalb soll der Weg, der weitgehend eine Steigung von ca. 10 % aufweist, asphaltiert werden.

3.2.2.2.3 Einziehung von Wegen

3.2.2.2.3.1 Einziehung örtlich vorhandener Wege

Nr. 9.3 Der vorhandene unbefestigte Waldweg Nr. 9.3 ist durch den Bau der Wehrebrücke der A 44 bei Hollstein abgeschnitten worden. Er wird eingezogen und wird Wald.

Nr. 42.2 Durch die Neuanlage des Weges Nr. 42.1 ist diese Zuwegung zum Wasserhochbehälter in Küchen nicht mehr notwendig; die Wegetrasse wird als Teil der Wiese bewirtschaftet.

Nr. 101 Der vorhandene Grasweg kann tlw. entfallen, da durch den vorhandenen Schotterweg Nr. 97 eine Erschließung der Grundstücke gewährleistet ist. Der Durchlass beim Weg Nr. 101 wird entfernt.

Nr. 89, 91, 115 tlw.

Die Graswege werden eingezogen und größere Ackerschläge werden dadurch ermöglicht.

Nr. 126.2

Der Grasweg wird eingezogen, damit die Restwiese und der Acker als Ganzes bewirtschaftet werden können. An den Uferrandstreifen des Weißbaches I (Anlage Nr. 409) wird der neue Schotterweg Nr. 126.1 gelegt.

3.2.2.2.3.2 Einziehung örtlich nicht mehr vorhandener Wege

Die Wegegrundstücke, die örtlich nicht mehr vorhanden sind, gehören eigentumsmäßig im Regelfall der Stadt Hessisch Lichtenau. In der Bodenordnung wird dies neu geregelt.

3.3. Wasserwirtschaft

3.3.1. Gewässer

3.3.1.1. Fließgewässer

Das Verfahrensgebiet wird von Westen nach Osten von der Wehre durchströmt. Zuflüsse sind der Steinbach, die Hollsteine, der Weißbach I und der Weißbach II.

Biologischer Zustand und Strukturgüte

Der ökologische Zustand der Fließgewässer im Verfahrensgebiet ist gut. Sie befinden sich fast ausschließlich in Grünlandbereichen.

Uferrandstreifen, die den Gewässern ihre Entwicklungsmöglichkeiten auf lange Sicht bieten könnten, sind nur unzureichend vorhanden. Sämtliche Fließgewässer besitzen einen weitgehend durchgängigen Gehölzbestand, der für eine ausreichende Beschattung des Gewässers sorgt.

Die Gehölze stellen wichtige Uferstrukturen dar und sorgen vor allem für eine naturraumtypische Uferausprägung. Negativ wirken sich vor allem die vorhandenen Steinschüttungen und die schädlichen Umfeldstrukturen (Straßen) aus.

Im Maßnahmenprogramm der Wasserrahmenrichtlinie ist bei der Wehre und beim Steinbach abschnittsweise die Bereitstellung von Flächen (Uferrandstreifen) vorgesehen. Diese sollen die Entwicklung naturnaher Gewässer-, Ufer- und Auenstrukturen fördern und die Nährstoffeinträge durch die Landwirtschaft mindern.

In Abstimmung mit der Wasser- und der Naturschutzbehörde werden die folgenden Uferrandstreifen ausgewiesen, um die Vorgaben des o.g. Maßnahmenprogramms zu erfüllen.

An der Wehre: Uferrandstreifen Nr. 413

Am Steinbach: Uferrandstreifen Nr. 414, 415 und 416.

In Absprache mit der ONB und mit dem Fachbereich Landwirtschaft und Landschaftspflege des Werra-Meißner-Kreises wird versucht, die angrenzenden Wiesen in das Extensivwiesenprogramm von HALM aufzunehmen, damit es einfacher ist, die Uferrandstreifen extensiv zu nutzen, auch wenn sie keine HALM-Förderung dafür bekommen. Die Uferrandstreifen werden auf alle Fälle extensiv genutzt.

Folgende Bedingungen sind bei der Extensivnutzung zu erfüllen:

- Keine Stickstoffdüngung, kein Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln
- Mindestens einmal jährlich mähen mit Abfuhr des Mahdgutes
- Bei Beweidung 2 m von der Gewässeroberkante entfernt abzäunen, damit sich ein Saumstreifen entwickeln kann

Außerdem wurde zwischen Weißbach I und dem neuangelegten Schotterweg Nr. 126.1 der Uferrandstreifen Nr. 409 ausgewiesen.

Die Uferrandstreifen werden als Kompensationsmaßnahmen seitens der ONB anerkannt.

Beim Neubau der Brücke Nr. 500 wird der Steinbach etwas von der Landstraße L 3249 abgerückt, um dem Gewässer mehr Raum zu geben, somit entsteht der Uferrandstreifen Nr. 401.2. Näheres siehe Beilage 1 und Kapitel 3.3.1.3.

Beim Neubau der Brücke Nr. 501 wird der Steinbach etwas von einer Mauer entfernt, die als Abgrenzung eines Wohngrundstücks dient, somit entsteht der Uferrandstreifen Nr. 401.1. Näheres siehe Beilage 2 und Kapitel 3.3.1.3.

3.3.1.2. Stehende Gewässer

Im Verfahrensgebiet sind Fischteiche vorhanden, an denen keine Veränderungen vorgesehen sind.

Die Anlage Nr. 417 stellt eine Quellsicherung dar. Quellwasser tritt an dieser Stelle am Hang aus, der Quellbereich wird durch Viehtritt beeinträchtigt und soll von der Weide durch einen Weidezaun abgetrennt werden. Diese Sicherungsmaßnahme wird von der Naturschutzbehörde als Kompensationsmaßnahme anerkannt.

3.3.1.3. Neuanlage von Brücken

In dem Verfahrensgebiet gibt es drei Brücken, die erneuerungsbedürftig sind, abgerissen und neu gebaut werden sollen.

Brücke Nr. 500

Der vorhandene Überbau ist marode und für eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung kaum noch zu gebrauchen. Die Breite der Überfahrt ist ungenügend. Für den Neubau wird ein Fertigteil als Stahlbetonrahmenprofil geplant. Dabei sollte das Gewässer geringfügig von der Straße abgerückt werden.

Ein Vorteil dieser Maßnahme wäre eine geringere Rampenneigung zur L 3249, gleichfalls könnte die jetzige aufwendige und wenig naturnahe Uferbefestigung entfallen.

In der Beilage 1 gibt es weitere Erläuterungen.

Brücke Nr. 501 (Jägerhofbrücke)

Der bauliche Zustand des Überbaus kann als erneuerungsbedürftig bezeichnet werden. Die Überfahrtsbreite ist beengt und für landwirtschaftliche Fahrzeuge schlecht zu befahren. Bei einem Neubau der Brücke im Rahmen der Flurbereinigung ist eine Verlegung des Bachbettes sinnvoll. Hierdurch könnte die vorhandene unterhalb liegende Ufermauer mit Erdmaterial angefüllt werden. Der Stadt Hessisch Lichtenau könnten dadurch Unterhaltungskosten an der Mauer erspart werden. Gleichzeitig könnte der Uferbereich des Steinbaches ökologisch aufgewertet werden. Die Breite der Überfahrt sollte einspurig ausreichen, jedoch nicht schmaler als 4 m sein. Bei der Nähe zur Ortslage ist eine Absturzsicherung (Geländer) notwendig.

In der Beilage 2 gibt es weitere Erläuterungen.

Brücke Nr. 502

Grundsätzlich ist die Brücke als abgängig zu bezeichnen. Eine Erneuerung im Rahmen der Flurbereinigung ist vorgesehen. Aus bautechnischer Sicht wird ein Stahlbetonrahmenprofil vorgeschlagen. Die Fertigbauweise ist auch aus Kostengründen als beste Lösung anzusehen.

In der Beilage 3 gibt es weitere Erläuterungen.

3.3.2. Wasserrückhaltung

Im Zusammenhang mit dem Bau der A 44 werden im Verfahrensgebiet zwei Rückhaltebecken gebaut.

3.3.3. Rechte an Gewässern

Alle Wasserrechte innerhalb des Verfahrensgebietes bleiben nach derzeitigem Sachstand bestehen und werden nicht verändert.

Sollten sich im Rahmen der Zuteilung noch Änderungen ergeben, werden sie im Flurbereinigungsplan geregelt.

3.4. Landschaftsentwicklung

Als Bestandteil des Wege- und Gewässerplans nach § 41 FlurbG stellt der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) eine maßnahmenbezogene Fachplanung auf der Grundlage vorliegender Konzeptionen (vgl. Kap. 3.4.1) dar.

Das Kapitel 3.4 des Erläuterungsberichtes beinhaltet dabei den textlichen Teil des aus Textteil und Karte bestehenden LBP.

3.4.1. Planungsgrundlagen

Folgende Planungen und Erhebungen dienten als Grundlage für die Erstellung des Fachteiles "Landschaftsentwicklung":

- Landschaftskartierung der Flurbereinigungsbehörde

2008 wurde der aktuelle Ist-Zustand des Verfahrensgebietes erfasst. Änderungen nach 2008 wurden nachgetragen.

- Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) (Anlage 1)

In der UVU wurden die Umweltauswirkungen der im Verfahren geplanten Anlagen ermittelt.

Auf Grundlage der UVU - Ergebnisse wurden die Eingriffe in Natur und Landschaft hergeleitet. Die UVU ist in einem gesonderten Teil des Planes nach § 41 FlurbG dokumentiert.

- Vorprüfung für eine FFH-Verträglichkeitsprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung für den Wendepplatz Nr. 104.3 (Anlage 3)

In dieser Vorprüfung sind die im Plan nach § 41 FlurbG enthaltenen Anlagen auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der genannten Schutzgebiete zu prüfen.

In der Verträglichkeitsprüfung für den Wendepplatz wird beantragt, dass der Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald in Anspruch genommen werden darf.

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Anlage 4)

In dieser Prüfung wird geklärt, ob durch die im Rahmen des Planes nach § 41 FlurbG geplanten Maßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände für die relevanten Tier- und Pflanzenarten nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen bzw. vermieden werden kann.

- außerdem die in Kapitel 3.1 „Planungsgrundlagen und Neugestaltungsgrundsätze“ schon aufgeführten Planungen

3.4.2 Zielsetzungen der Landschaftsentwicklung

Ein wichtiges Ziel der Landschaftspflege in diesem Verfahrensgebiet ist es, durch eine Entbuschungsmaßnahme (Nr. 608) den Lebensraumtyp (LRT) „Kalkmagerrasen“ wiederherzustellen. 10 % der Fläche soll mit Wacholder verbleiben, die den Magerrasen umgebende Hecke bleibt ebenfalls.

Es gibt einen Landwirt, der diesen entbuschten Magerrasen in Zukunft mit Ziegen, bzw. mit Schafen beweiden will.

Ein weiteres Ziel ist es, die durch die Einziehung von Graswegen verloren gegangenen Saumstrukturen durch die Anlage von (tlw. punktuell bepflanzten) Saumstreifen am Rande von Ackerlagen wieder zu ersetzen.

An der Wehre und am Steinbach werden Uferrandstreifen ausgewiesen, die extensiv genutzt werden sollen.

Seitens der Flurbereinigungsbehörde wird versucht, den Quell- und Seggenbereich im FFH-Gebiet „Weißbachtal bei Reichenbach“ zu verbessern. Das soll dadurch geschehen, dass die dem Quellbereich benachbarten Äcker, durch die der Quellbereich eutrophiert wird, in Extensivwiesen umgewandelt werden.

Allerdings ist es schwierig, an geeignete Acker-Tauschflächen zu gelangen. Die jetzigen Eigentümer wollen nicht verkaufen, sondern nur herausgetauscht werden.

3.4.3 FFH-Verträglichkeit

In der FFH-Vorprüfung, Anlage 3.1 zum Erläuterungsbericht, und in der FFH-Verträglichkeitsprüfung, Anlage 3.2 zum Erläuterungsbericht, wird dieses Thema behandelt.

Das Ergebnis der FFH-Vorprüfung war, dass erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile der FFH-Gebiete ausgeschlossen werden können.

Für die Anlage des Wendeplatzes Nr. 104.3 konnte eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden, da hier in den LRT 9130 (Waldmeister-Buchenwald) eingegriffen wird.

Deshalb wurde dafür eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt, deren Ergebnis war, dass durch den Wendeplatz die Bagatellgrenze nicht überschritten wird und somit der Wendeplatz gebaut werden darf, solange keine Bauarbeiten zur Brut- und Setzzeit erfolgen.

Als Ausgleich für die Inanspruchnahme von 255 m² LRT 9130 werden in der Nähe der Seesteine am Meißner 1.275 m² LRT 9130 durch Entnahme nicht standort- und lebensraumtypischer Baumarten des LRT 9130 entwickelt (Entfichtung).

3.4.4 Besonderer Artenschutz

In der Artenschutzrechtlichen Prüfung, Anlage 4 zum Erläuterungsbericht, wurde untersucht, ob durch die geplanten Anlagen im Flurbereinigungsverfahren die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 – 4 BNatSchG für die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie berührt werden.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung brachte das Ergebnis, dass durch eine Bauzeitenbegrenzung (01.09.-28.02.) bzw. eine Baufelduntersuchung vermieden werden kann, dass die o.g. Tierarten geschädigt oder getötet werden.

Durch die Ausweisung von CEF-Maßnahmen (Saumstreifen Nr. 601 und 602 und Uferrandstreifen Nr. 414, 415 und 416) kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin gewährleistet werden, auch wenn durch die vorgesehenen Anlagen wie Beseitigung von Graswegen, Ausbau von Gras- zu Schotterwegen und Neuanlage von Schotterwegen, der Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, eintreten kann.

Als Artenschutz-Optimierungsmaßnahme für die Zauneidechse werden mindestens 3 Lesesteinhaufen (Anlage Nr. 606) auf einer Wiese vor der Hecke angelegt. Die Haufen sind mindestens 1 m hoch, sie werden nicht als Kompensationsmaßnahme gewertet.

3.4.5 Eingriffsregelung

3.4.5.1. Eingriffsermittlung und Kompensationsbedarf

Die Eingriffe und die Ausgleichsmaßnahmen werden auf Grundlage der Kompensationsverordnung (künftig: KV) vom 01.09.05 bilanziert. Die Bilanzierung wird als Anlage 2.1 zu Kapitel 3.4 des Erläuterungsberichtes unter dem Titel „Bilanzierung der Eingriffe und der Kompensationsmaßnahmen“ beigefügt.

Bei einigen Maßnahmen (z.B. Einziehung von Graswegen) hängt es von der Bodenordnung ab, ob sie durchgeführt werden. Wenn nicht, entfallen dementsprechend auch die Ausgleichsmaßnahmen.

Für oft in der Flurneuordnung auftauchende Anlagen, z.B. Anlage von Saumstreifen, von Wegeseitengräben etc., wurden abweichend von der Kompensationsverordnung andere Wertpunkte vergeben. Grundlage für diese abweichenden Festsetzungen ist die „Anleitung Landschaftsentwicklung“, die mit dem zuständigen Ministerium abgestimmt wurde.

Folgende Nutzungstypen tauchen abweichend von der KV in der Bilanzierung auf.

Sie sind in der Bilanzierung unterstrichen dargestellt.

<u>Neue Bio-</u> <u>toptyp-Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>	<u>WP / m²</u>
05.244	Neuangelegte Wegeseitengräben (unbefestigt, Trapezprofil)	18
09.152	Neuangelegte Saumstreifen mit naturnaher Einsaat	25
09.153	Neuangelegte Saumstreifen mit punktueller Gehölzbe-pflanzung (max. 30 % Gehölzanteil)	26
09.154	Neuangelegte Uferrandstreifen	30
10.532	Neuangelegte Schotterrasenwege (Kronenbreite 4 m)	7

Nähere Erläuterungen zu den eingriffserheblichen Anlagen bzw. zu den von diesen verursachten Umweltbeeinträchtigungen finden sich im UVU - Textteil.

3.4.5.2. Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Der TG-Vorstand wollte ein Steilstück des Schotterweges Nr. 139 asphaltieren lassen. Aus Minimierungsgründen soll ausschließlich über Wasserabschläge das Erosionsproblem gelöst werden; auf eine stärkere Befestigung wird verzichtet.

Generell ist zu sagen, dass der TG-Vorstand einige Wege asphaltieren lassen wollte, was wegen fehlender Steilheit seitens der Flurbereinigungsbehörde nicht weiter verfolgt wurde.

3.4.5.3. Ausgleich und Ersatz von Eingriffen

Eingriffe in Natur und Landschaft ergeben sich im Verfahren Hessisch Lichtenau A 44-Ost hauptsächlich durch die Befestigung von Wegen (größtenteils von Gras- in Schotterwege).

Das Kompensationskonzept stellt sich folgendermaßen dar:

- Ausweisung von 5 Uferrandstreifen (Nr. 409, 413, 414, 415 und Nr. 416)
- Verlegung des Steinbachs im Zusammenhang mit dem Neubau der Brücken 500 und 501, dadurch wird dem Gewässer mehr Platz für seine Entwicklung gegeben (Anlagen 401.1 und 401.2). Diese Flächen sind ebenfalls als Uferrandstreifen anzusprechen.

Es ist eine Entbuschungsmaßnahme vorgesehen (Nr. 608).

Anlage von Saumstreifen (Nr. 601, 602 und Nr. 604 - bei Nr. 604 abschnittsweise bepflanzt) als Ersatz für wegfallende Graswege

Eine Hangquelle wird durch einen Weidezaun von der Viehweide abgetrennt, um Trittschäden durch die Rinder zukünftig zu vermeiden (Anlage Nr. 417). Ansonsten sind keine Maßnahmen bei der Quellsicherung vorgesehen.

In Verfahren nach dem FlurbG wird grundsätzlich eine Kompensation von Eingriffen im Sinne des § 14 BNatSchG durch Maßnahmen innerhalb des Verfahrensgebietes (Realkompensation) angestrebt.

Im Verfahren Hessisch-Lichtenau A44-Ost wird in Abstimmung mit der oberen Flurbereinigungsbehörde (Email vom 29.04.2013) aus folgenden Gründen ausnahmsweise von dem Realkompensations-Grundsatz abgewichen:

- In dem Verfahren nach § 87 FlurbG sind im größeren Maße Flächen für Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Bau der A 44 belegt. Dies hat auch zur Folge, dass die Möglichkeiten für naturschutzfachlich sinnvolle Aufwertungen bereits weitgehend ausgeschöpft sind.
- Das Verfahrensgebiet hat einen Waldanteil von über 50%.
- Das Offenland im Verfahrensgebiet ist vergleichsweise reich strukturiert und hat einen hohen Grünlandanteil.

Zur Bewältigung der Eingriffsfolgen wurde wie folgt verfahren: Zunächst wurde geprüft, ob ein artenschutzrechtlicher Ausgleichsbedarf oder ein Ausgleichsbedarf nach § 30 Abs. 3 BNatSchG besteht und dieser durch geeignete Maßnahmen im Verfahrensgebiet abzudecken ist. Darüber hinaus wurde ein Teil des (über die vorgenannten erforderlichen Maßnahmen hinausgehenden) Kompensationsbedarfs als Realkompensation im Verfahrensgebiet vorgesehen.

Für das danach verbleibende Kompensationsdefizit wird aus oben genannten Gründen auf Kompensationsmaßnahmen zurückgegriffen, die HessenForst als Dienstleister für die TG erbringt.

Eine Waldkompensationsmaßnahme von HessenForst stellt eine im Staatswald ausgewiesene sog. Kernfläche dar, d.h. diese Fläche wird stillgelegt, sogenannter Prozessschutz. Aus finanztechnischen Gründen (2 verschiedene Kostenträger) bekommt diese Kompensationsmaßnahme 2 Anlagennummern: 611 und 612.

Bei der anderen Kompensationsmaßnahme, Anlage Nr. 613, wird der LRT 9130 durch Entnahme nicht standort- und lebensraumtypischer Baumarten des LRT 9130 als Ausgleich für die Inanspruchnahme von 255 m² Lebensraumtyp (LRT) 9130 im FFH-Gebiet „4825-302 Werra- und Wehretal“ entwickelt. Es handelt sich dabei um Fichten, die gefällt werden, anschließend soll sich dort ein Waldmeister-Buchenwald entwickeln.

3.4.6 Maßnahmen der Landschaftsentwicklung

Bei den Maßnahmen wird unterschieden zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft und sonstigen Maßnahmen der Landschaftsentwicklung gemäß § 37, Abs. 1 FlurbG.

3.4.6.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen)

Nachfolgend aufgeführte Anlagen sind Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen für flurneuordnungsbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft:

- Uferrandstreifen Nr. 401.1, 401.2, 409, 413, 414, 415 und 416
- Quellsicherung Nr. 417
- Entbuschung Nr. 608
- Saumstreifen Nr. 601 und 602
- Tlw. bepflanzter Saumstreifen Nr. 604
- 3 Waldkompensationsmaßnahmen Nr. 611, 612 und 613 , die HessenForst als Dienstleister für die TG durchführt

3.4.6.2 Sonstige Maßnahmen nach § 37 Abs. 1 FlurbG

Nach diesem Paragraphen hat die Flurbereinigung in dem Verfahrensgebiet einen Gestaltungsauftrag, der über eine Eingriffs-/Ausgleichsplanung hinausgeht. Wie in Kapitel 3.4.2 beschrieben, bietet die Flurbereinigungsbehörde der Oberen Naturschutzbehörde eine Unterstützung an, um die Ackerlagen aus dem FFH-Gebiet „Weißbachtal“ herauszutauschen.

Ansonsten sind weitere Bepflanzungsmaßnahmen in dem Verfahrensgebiet aus den schon vorher genannten Gründen nicht sinnvoll.

3.4.6.3 Maßnahmen Dritter

In geringem Umfang sind Änderungen an den planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen für die A 44 notwendig:

A/E 4.4 (Anlage einer Hecke): Die Kompensationsmaßnahme (Nr. 605) entlang Weg Nr. 115 wird nicht ausgeführt, dafür wird entlang der Kompensationsmaßnahme von Hessen Mobil an dem Weg Nr. 97 der Saumstreifen Nr. 603 ausgewiesen.

A/E 2.6 (Anlage von Gras- und Staudenfluren): Unterbrechung der Kompensationsmaßnahme „Saumstreifen“ durch den neu anzulegenden Schotterweg Nr. 15 im Bereich Steinrich / Am Mühlberg. Durch den Saumstreifen Nr. 603 wird dieser geringfügige Wegfall der Kompensationsmaßnahme ersetzt, siehe Bilanzierung.

Gegen die alternative Ausweisung des Saumstreifens spricht nichts, da dies auch schon das Konzept des Landschaftspflegerischen Begleitplanes für die VKE 32 war, als Ersatzmaßnahme u.a. die Entwicklung von Extensivgrünland durchzuführen.

3.4.6.4 Maßnahmen im Rahmen der Bodenordnung

Zurzeit sind keine Maßnahmen im Rahmen der Bodenordnung geplant.

3.4.6.5 Entwicklungs- und Pflegekonzept

Die entbuschten Flächen sind extensiv zu bewirtschaften, d.h. keine Stickstoffdüngung über mineralische und organische Düngergaben. Durch die Beweidung durch Ziegen, bzw. Schafe sollte gewährleistet sein, dass die Flächen nicht mehr zuwachsen.

Die Saumstreifen sind mindestens einmal im Jahr zu mähen, wenn möglich, soll das Mahdgut verwertet werden.

3.5. Bodenverbesserung

Bedarfsdrainagen gegen Nassstellen im Acker in gegebenenfalls geringem Umfang (jeweils deutlich weniger als 1000 m² entwässerte ackerbaulich genutzte Fläche) – werden ggf. notwendig zur Herstellung einer wertgleichen Abfindung.

Durch solche punktuelle Regulierungen des Bodenwasserhaushaltes, die durch die Erfordernisse der landwirtschaftlichen Nutzung bedingt sind, werden die Bedürfnisse des Gebietswasserhaushaltes und des Naturhaushaltes nicht gestört.

3.6. Der Schutz des Bodens

Zur Minderung der Wassererosion auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen soll die Bewirtschaftungsrichtung hangparallel ausgerichtet werden.

Vorhandene Terrassen, Raine, Böschungen und Gehölze bleiben erhalten.

4. Dorferneuernde Maßnahmen

In Küchen soll eine Wanderschutzhütte an dem Weg Nr. 52 errichtet werden. Neben der Schutzhütte erinnert ein Gedenkstein an die Wüstung Wisskirchen. Nähere Erläuterungen siehe Beilage 5.

In Hollstein ist der Bau einer Grillhütte vorgesehen. Als Finanzierungsmodell ist vorgesehen, dass der Eigenanteil durch die Erbringung von Arbeitsleistungen erfolgt. Die Grillhütte (6,50 x 6,50 m) befindet sich neben dem DGH in Hollstein, der Platz, wo die Grillhütte hinkommen soll, ist schon geschottert, auf diesem Platz befand sich vorher schon ein Gebäude.

Da die Grillhütte nach § 34 BauGB einzuordnen ist (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile), sind die §§ 14 bis 17 des BNatSchG nicht anzuwenden. Die Grillhütte wird auch keine Schädigung im Sinne des § 19 BNatSchG verursachen (Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen).

Flurbereinungsverfahren Hessisch Lichtenau A 44-Ost, UF 1457, Bilanzierung der Eingriffe und der Kompensationsmaßnahmen

Maßnahmen-Nr.	Nutzungstypen nach Anlage 3 KV / ggf. Zusatzbewertung		WP/m ²	Fläche je Nutzungstyp in m ²		Biotopwert		Differenz Sp. 8 - Sp. 7
	Typ-Nr. / Z*	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher	
						Sp. 4 x Sp. 5	Sp. 4 x Sp. 6	
1	2	3	4,00	5	6	7	8	9
Die unterstrichenen Anlagen sind aus der "Arbeitsanleitung Landschaftsentwicklung FNO 2008" entnommen und nicht Bestandteil der Kompensationsverordnung. Anlagen, die keine Veränderungen am Biotopwert erfahren, werden in dieser Liste nicht aufgeführt.								
9.1	Neuanlage eines Schotterweges im Laubwald, Bäume max. 40 Jahre alt			1.440	1.440	83.520	21.120	-62.400
	01.111 B	Bodensaurer Buchenwald	58,00	1.440		83.520	0	-83.520
	<u>10.531</u>	<u>Neuangelegte Schotterwege (Kronenbreite 4 m)</u>	<u>6,00</u>		<u>960</u>	<u>0</u>	<u>5.760</u>	<u>5.760</u>
	01.152	Schlagfluren, Naturverjüngungen, Sukzession im und am Wald	32,00		480	0	15.360	15.360
9.3	Einziehung eines Erdweges im Wald			1.275	1.275	26.775	40.800	14.025
	10.620	Bewachsene Waldwege (ehemaliger Weg, der jetzt abgeschnitten ist und zuwächst und durch Weg 9.1 ersetzt wird)	21,00	1.275		26.775	0	-26.775
	01.152	Schlagfluren, Naturverjüngungen, Sukzession im und am Wald	32,00		1.275	0	40.800	40.800
10	Neuanlage eines Schotterweges, z.T. zugewachsen			600	600	17.100	3.600	-13.500
	10.610	Bewachsene Feldwege	21,00	300		6.300	0	-6.300
	02.100	Trockene bis frische, saure, voll entwickelte Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten	36,00	300		10.800	0	-10.800
	<u>10.531</u>	<u>Neuangelegte Schotterwege (Kronenbreite 4 m)</u>	<u>6,00</u>		<u>600</u>	<u>0</u>	<u>3.600</u>	<u>3.600</u>
15	Neuanlage eines Schotterweges			680	680	14.280	4.080	-10.200
	06.910	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen	21,00	680		14.280	0	-14.280
	<u>10.531</u>	<u>Neuangelegte Schotterwege (Kronenbreite 4 m)</u>	<u>6,00</u>		<u>680</u>	<u>0</u>	<u>4.080</u>	<u>4.080</u>
	Zwischenbilanz			3.995	3.995	141.675	69.600	-72.075
36	Ausbau als Schotterweg			1.440	1.440	30.240	8.640	-21.600
	10.620	Bewachsene Waldwege	21,00	720		15.120	0	-15.120
	10.610	Bewachsene Feldwege	21,00	720		15.120	0	-15.120
	<u>10.531</u>	<u>Neuangelegte Schotterwege (Kronenbreite 4 m)</u>	<u>6,00</u>		<u>1.440</u>	<u>0</u>	<u>8.640</u>	<u>8.640</u>

Flurbereinungsverfahren Hessisch Lichtenau A 44-Ost, UF 1457, Bilanzierung der Eingriffe und der Kompensationsmaßnahmen

Maßnahmen-Nr.	Nutzungstypen nach Anlage 3 KV / ggf. Zusatzbewertung		WP/m ²	Fläche je Nutzungstyp in m ²		Biotopwert		Differenz Sp. 8 - Sp. 7
	Typ-Nr. / Z*	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher	
						Sp. 4 x Sp. 5	Sp. 4 x Sp. 6	
1	2	3	4,00	5	6	7	8	9
40	Erneuerung eines Asphaltweges, der dabei von 3 m auf 4 m Breite verbreitert wird, bilanziert wird nur die Verbreiterung (nur auf 30 m erfolgt ein Asphaltneubau, der Rest ist Asphalterneuerung)			30	30	390	113	-278
	09.160	Straßenränder, intensiv gepflegt, artenarm	13,00	30		390	0	-390
	<u>10.551</u>	<u>Neuangelegte Asphaltwege (Fahrbahnbreite 4 m)</u>	<u>3,75</u>		30	<u>0</u>	<u>113</u>	<u>113</u>
42.1	Neuanlage eines Schotterweges			740	740	23.140	4.440	-18.700
	10.620	Bewachsene Waldwege (noch kein Wegegrundstück vorhanden)	21,00	340		7.140	0	-7.140
	10.620	Bewachsene Waldwege (noch kein Wegegrundstück vorhanden), auf 100 m Länge liegt nur auf 2 m Breite ein Waldweg vor, auf den anderen 2 m Breite gibt es einen Waldrand	21,00	200		4.200	0	-4.200
	01.153 B	Typischer voll entwickelter Waldrand, Schwerpunkt Laubholz, gestuft inkl. Krautsaum	59,00	200		11.800	0	-11.800
	<u>10.531</u>	<u>Neuangelegte Schotterwege (Kronenbreite 4 m)</u>	<u>6,00</u>		<u>740</u>	<u>0</u>	<u>4.440</u>	<u>4.440</u>
48	Ausbau als Schotterweg			3.760	3.760	78.960	22.560	-56.400
	10.620	Bewachsene Waldwege	21,00	3.760		78.960	0	-78.960
	<u>10.531</u>	<u>Neuangelegte Schotterwege (Kronenbreite 4 m)</u>	<u>6,00</u>		<u>3.760</u>	<u>0</u>	<u>22.560</u>	<u>22.560</u>
	Zwischenbilanz			5.970	5.970	132.730	35.753	-96.978
71	Schotterausbau im Laubwald			2.200	2.200	46.200	13.200	-33.000
	10.610	Bewachsene Feldwege	21,00	2.200		46.200	0	-46.200
	<u>10.531</u>	<u>Neuangelegte Schotterwege (Kronenbreite 4 m)</u>	<u>6,00</u>		<u>2.200</u>	<u>0</u>	<u>13.200</u>	<u>13.200</u>
74	Ausbau als Schotterweg (Wege 74 und 78 abhängig von der Zuteilung)			960	960	16.320	5.760	-10.560
	<u>10.611 B</u>	<u>Bewachsene Schotterwege</u>	<u>17,00</u>	<u>960</u>		<u>16.320</u>	<u>0</u>	<u>-16.320</u>
	<u>10.531</u>	<u>Neuangelegte Schotterwege (Kronenbreite 4 m)</u>	<u>6,00</u>		<u>960</u>	<u>0</u>	<u>5.760</u>	<u>5.760</u>

Flurbereinungsverfahren Hessisch Lichtenau A 44-Ost, UF 1457, Bilanzierung der Eingriffe und der Kompensationsmaßnahmen

Maßnahmen-Nr.	Nutzungstypen nach Anlage 3 KV / ggf. Zusatzbewertung		WP/m ²	Fläche je Nutzungstyp in m ²		Biotopwert		Differenz Sp. 8 - Sp. 7
	Typ-Nr. / Z*	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher	
						Sp. 4 x Sp. 5	Sp. 4 x Sp. 6	
1	2	3	4,00	5	6	7	8	9
78	Ausbau als Schotterweg			540	540	11.340	3.240	-8.100
	10.610	Bewachsene Feldwege	21,00	540		11.340	0	-11.340
	10.531	Neuangelegte Schotterwege (Kronenbreite 4 m)	6,00		540	0	3.240	3.240
82.2	Ausbau als Schotterweg			1.140	1.140	23.940	6.840	-17.100
	10.610	Bewachsene Feldwege	21,00	1.140		23.940	0	-23.940
	10.531	Neuangelegte Schotterwege (Kronenbreite 4 m)	6,00		1.140	0	6.840	6.840
84	Ausbau als Schotterweg			3.620	3.620	76.020	21.720	-54.300
	10.610	Bewachsene Feldwege	21,00	3.620		76.020	0	-76.020
	10.531	Neuangelegte Schotterwege (Kronenbreite 4 m)	6,00		3.620	0	21.720	21.720
89	Beseitigung eines unbefestigten Weges, auf 80 m, die beiden Wegeenden bleiben Grünland			400	400	8.400	6.400	-2.000
	10.610	Bewachsene Feldwege	21,00	400		8.400	0	-8.400
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16,00		400	0	6.400	6.400
	Zwischenbilanz			8.860	8.860	182.220	57.160	-125.060
91	Beseitigung eines unbefestigten Weges tlw. auf 145 m, das restliche Stück bleibt Grünland			725	725	15.225	11.600	-3.625
	10.610	Bewachsene Feldwege	21,00	725		15.225	0	-15.225
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16,00		725	0	11.600	11.600
98.1	Schotterausbau			260	260	5.460	1.560	-3.900
	10.620	Bewachsene Waldwege	21,00	260		5.460	0	-5.460
	10.531	Neuangelegte Schotterwege (Kronenbreite 4 m)	6,00		260	0	1.560	1.560

Flurbereinungsverfahren Hessisch Lichtenau A 44-Ost, UF 1457, Bilanzierung der Eingriffe und der Kompensationsmaßnahmen

Maßnahmen-Nr.	Nutzungstypen nach Anlage 3 KV / ggf. Zusatzbewertung		WP/m ²	Fläche je Nutzungstyp in m ²		Biotopwert		Differenz Sp. 8 - Sp. 7
	Typ-Nr. / Z*	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher	
						Sp. 4 x Sp. 5	Sp. 4 x Sp. 6	
1	2	3	4,00	5	6	7	8	9
98.2	Neuanlage eines Schotterweges			120	120	3.490	0	-2.770
	01.229	Sonstige Fichtenbestände	24,00	50		1.200	0	-1.200
	01.152	Schlagfluren, Naturverjüngungen, Sukzession im und am Wald	32,00	20		640	0	-640
	04.210	Baumgruppe, einheimisch, standortgerecht	33,00	50		1.650	0	-1.650
	10.531	Neuangelegte Schotterwege (Kronenbreite 4 m)	6,00		120	0	720	720
	Zwischenbilanz			1.105	1.105	24.175	13.160	-10.295
104.2	Ausbau als Schotterweg			1.800	1.800	37.800	18.000	-19.800
	06.910	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen	21,00	900		18.900	0	-18.900
	06.910	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen (auf dieser Fläche wird der Saumstreifen ausgewiesen)	21,00	240		5.040	0	-5.040
	10.620	Bewachsene Waldwege	21,00	660		13.860	0	-13.860
	10.531	Neuangelegte Schotterwege (Kronenbreite 4 m)	6,00		1.560	0	9.360	9.360
	09.151 (B)	Wiederherstellung von Feldrainen, Wiesenrainen, linear (zwischen Waldrand und neu anzulegendem Schotterweg wird auf 120 m ein 2 m breiter Saumstreifen angelegt)	36,00		240	0	8.640	8.640
104.3	Anlage eines Wendeplatzes			255	255	5.755	1.530	-4.225
	10.620	Bewachsene Waldwege, Lichtung ist schon vorhanden, einzelne Sträucher	21,00	235		4.935	0	-4.935
	02.200	Trockene bis frische, basenreiche, voll entwickelte Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten	41,00	20	0	820	0	-820
	10.531	Neuangelegter Schotterwendekreis	6,00		255	0	1.530	1.530
105	Ausbau als Schotterweg (Befestigung mit Steinerde, deshalb Schotterrasenweg)			920	920	19.320	6.440	-12.880
	10.610	Bewachsene Feldwege	21,00	920		19.320	0	-19.320
	10.532	Neuangelegte Schotterrasenwege (Kronenbreite 4 m)	7,00		920	0	6.440	6.440

Flurbereinungsverfahren Hessisch Lichtenau A 44-Ost, UF 1457, Bilanzierung der Eingriffe und der Kompensationsmaßnahmen

Maßnahmen-Nr.	Nutzungstypen nach Anlage 3 KV / ggf. Zusatzbewertung		WP/m ²	Fläche je Nutzungstyp in m ²		Biotopwert		Differenz Sp. 8 - Sp. 7
	Typ-Nr. / Z*	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher	
						Sp. 4 x Sp. 5	Sp. 4 x Sp. 6	
1	2	3	4,00	5	6	7	8	9
114.2	Schotterausbau			560	560	11.760	3.360	-8.400
	10.620	Bewachsene Feldwege	21,00	560		11.760	0	-11.760
	<u>10.531</u>	<u>Neuangelegte Schotterwege (Kronenbreite 4 m)</u>	<u>6,00</u>		<u>560</u>	<u>0</u>	<u>3.360</u>	<u>3.360</u>
	Zwischenbilanz			3.535	3.535	74.635	29.330	-45.305
114.1	Schotterneubau (vor dem Bau wird die genaue Lage festgelegt, um das Feuchtgebiet zu schonen)			560	560	24.640	3.360	-21.280
	06.310	Extensiv genutzte Frischwiesen	44,00	560		24.640	0	-24.640
	<u>10.531</u>	<u>Neuangelegte Schotterwege (Kronenbreite 4 m)</u>	<u>6,00</u>		<u>560</u>	<u>0</u>	<u>3.360</u>	<u>3.360</u>
115 tlw.	Beseitigung eines unbefestigten Weges			1.000	1.000	21.000	16.000	-5.000
	10.610	Bewachsene Feldwege	21,00	1.000		21.000	0	-21.000
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16,00		1.000	0	16.000	16.000
124.1	Neuanlage eines Schotterweges			420	420	7.620	2.520	-5.100
	06.910	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen	21,00	180		3.780	0	-3.780
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16,00	240		3.840	0	-3.840
	<u>10.531</u>	<u>Neuangelegte Schotterwege (Kronenbreite 4 m)</u>	<u>6,00</u>		<u>420</u>	<u>0</u>	<u>2.520</u>	<u>2.520</u>
124.2	Ausbau als Schotterweg			340	340	7.140	2.040	-5.100
	10.610	Bewachsene Feldwege	21,00	340		7.140	0	-7.140
	<u>10.531</u>	<u>Neuangelegte Schotterwege (Kronenbreite 4 m)</u>	<u>6,00</u>		<u>340</u>	<u>0</u>	<u>2.040</u>	<u>2.040</u>
126.1	Neuanlage eines Schotterweges			1.340	1.340	28.140	8.040	-20.100
	06.910	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen	21,00	1.340		28.140	0	-28.140
	<u>10.531</u>	<u>Neuangelegte Schotterwege (Kronenbreite 4 m)</u>	<u>6,00</u>		<u>1.340</u>	<u>0</u>	<u>8.040</u>	<u>8.040</u>
	Zwischenbilanz			3.660	3.660	88.540	31.960	-56.580

Flurbereinungsverfahren Hessisch Lichtenau A 44-Ost, UF 1457, Bilanzierung der Eingriffe und der Kompensationsmaßnahmen

Maßnahmen-Nr.	Nutzungstypen nach Anlage 3 KV / ggf. Zusatzbewertung		WP/m ²	Fläche je Nutzungstyp in m ²		Biotopwert		Differenz Sp. 8 - Sp. 7
	Typ-Nr. / Z*	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher	
						Sp. 4 x Sp. 5	Sp. 4 x Sp. 6	
1	2	3	4,00	5	6	7	8	9
126.2	Beseitigung eines unbefestigten Weges			1.400	1.400	29.400	22.400	-7.000
	10.610	Bewachsene Feldwege	21,00	1.400		29.400	0	-29.400
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16,00		1.400	0	22.400	22.400
128.1	Ausbau als Asphaltweg			3.420	3.420	20.520	12.825	-7.695
	10.530	Schotterfläche	6,00	3.420		20.520	0	-20.520
	10.551	Neuangelegte Asphaltwege (Kronenbreite 4 m)	3,75		3.420	0	12.825	12.825
	Zwischenbilanz			4.820	4.820	49.920	35.225	-14.695
	Gesamtbilanz			31.945	31.945	693.895	272.188	-420.988
	Kompensationsmaßnahmen							
401.1	Verlegung des Steinbachs auf 85 m, um das Bachbett von der Mauer abzurücken, angegeben ist die Fläche des Uferrandstreifens			465	465	9.920	13.950	4.030
	06.910	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen, darin steht 1 Erle, die entfernt werden muss (5 m ² x 31 WP), der Biotopwert der Erle ist in den 9.920 Punkten dazugerechnet worden	21,00	465		9.920	0	-9.920
	09.154	Neuangelegte Uferrandstreifen	30,00		465	0	13.950	13.950
401.2	Verlegung des Steinbachs auf 65 m, um das Bachbett von der Landstraße abzurücken, angegeben ist die Fläche des Uferrandstreifens			340	340	7.512	10.200	2.688
	06.910	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen	21,00	340		7.512	0	-7.512
	09.154	Neuangelegte Uferrandstreifen	30,00		340	0	10.200	10.200
409	Bildung eines Uferrandstreifens zwischen dem Weißbach I und Weg 126.1			1.800	1.800	37.800	54.000	16.200
	06.910	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen	21,00	1.800		37.800	0	-37.800
	09.154	Neuangelegte Uferrandstreifen	30,00		1.800	0	54.000	54.000

Flurbereinungsverfahren Hessisch Lichtenau A 44-Ost, UF 1457, Bilanzierung der Eingriffe und der Kompensationsmaßnahmen

Maßnahmen-Nr.	Nutzungstypen nach Anlage 3 KV / ggf. Zusatzbewertung		WP/m ²	Fläche je Nutzungstyp in m ²		Biotopwert		Differenz Sp. 8 - Sp. 7
	Typ-Nr. / Z*	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher	
						Sp. 4 x Sp. 5	Sp. 4 x Sp. 6	
1	2	3	4,00	5	6	7	8	9
413	Bildung eines Uferrandstreifens an der Wehre			3.980	3.980	83.580	119.400	35.820
	06.910	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen	21,00	3.980		83.580	0	-83.580
	09.154	Neuangelegte Uferrandstreifen	30,00		3.980	0	119.400	119.400
414	Bildung eines Uferrandstreifens am Steinbach			2.035	2.035	42.735	61.050	18.315
	06.910	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen	21,00	2.035		42.735	0	-42.735
	09.154	Neuangelegte Uferrandstreifen	30,00		2.035	0	61.050	61.050
415	Bildung eines Uferrandstreifens am Steinbach			3.300	3.300	69.300	99.000	29.700
	06.910	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen	21,00	3.300		69.300	0	-69.300
	09.154	Neuangelegte Uferrandstreifen	30,00		3.300	0	99.000	99.000
416	Bildung eines Uferrandstreifens am Steinbach			2.660	2.660	55.860	79.800	23.940
	06.910	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen	21,00	2.660		55.860	0	-55.860
	09.154	Neuangelegte Uferrandstreifen	30,00		2.660	0	79.800	79.800
417	Sicherung einer Hangquelle durch Abzäunen			30	30	630	2.190	1.560
	06.910	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen	21,00	30		630	0	-630
	05.110	Ungefasste Quellen	73,00		30	0	2.190	2.190

Flurbereinungsverfahren Hessisch Lichtenau A 44-Ost, UF 1457, Bilanzierung der Eingriffe und der Kompensationsmaßnahmen

Maßnahmen-Nr.	Nutzungstypen nach Anlage 3 KV / ggf. Zusatzbewertung		WP/m ²	Fläche je Nutzungstyp in m ²		Biotopwert		Differenz
	Typ-Nr. / Z*	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher	
						Sp. 4 x Sp. 5	Sp. 4 x Sp. 6	
1	2	3	4,00	5	6	7	8	9
601	Bildung eines Saumstreifens am Waldrand			2.825	2.825	45.200	70.625	25.425
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16,00	2.825		45.200	0	-45.200
	09.152	Neuangelegte Saumstreifen mit naturnaher Einsaat (Mindestbreite 5 m)	25,00		2.825	0	70.625	70.625
602	Bildung eines Saumstreifens am Waldrand			4.590	4.590	73.440	114.750	41.310
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16,00	4.590		73.440	0	-73.440
	09.152	Neuangelegte Saumstreifen mit naturnaher Einsaat (Mindestbreite 5 m)	25,00		4.590	0	114.750	114.750
604	Bildung eines Saumstreifens mit punktueller Bepflanzung			410	410	8.610	10.660	2.050
	10.610	Bewachsene Feldwege	21,00	410		8.610	0	-8.610
	09.153	Neuangelegte Saumstreifen mit punktueller Gehölzbepflanzung (Mindestbreite 5 m)	26,00		410	0	10.660	10.660
608	Entbuschung			3.775	3.775	154.775	222.725	67.950
	02.200	Trockene bis frische, basenreiche, voll entwickelte Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten	41,00	3.775		154.775	0	-154.775
	06.400 (B)	Mager- und Halbtrockenrasen (Abzug um 10 WP / m ² , da der Magerrasen auch nach 3 Jahren noch nicht vollständig entwickelt ist)	59,00		3.775	0	222.725	222.725
611	Waldstilllegungsfläche (Kernfläche) im FFH-Gebiet, die als Kompensationsmaßnahme anerkannt wurde (wird den Maßnahmen zugeordnet, die die TG für HessenMobil übernimmt)			11.645	11.645			110.628
		Eine Aufwertung von 9,5 Biotopwertpunkten pro m ² wurde zwischen FB, ONB und HessenForst vereinbart	9,50	11.645	11.645	110.628		110.628

Flurbereinungsverfahren Hessisch Lichtenau A 44-Ost, UF 1457, Bilanzierung der Eingriffe und der Kompensationsmaßnahmen

Maßnahmen-Nr.	Nutzungstypen nach Anlage 3 KV / ggf. Zusatzbewertung		WP/m ²	Fläche je Nutzungstyp in m ²		Biotopwert		Differenz
	Typ-Nr. / Z*	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher	
						Sp. 4 x Sp. 5	Sp. 4 x Sp. 6	
1	2	3	4,00	5	6	7	8	9
612	Waldstilllegungsfläche (Kernfläche) im FFH-Gebiet, die als Kompensationsmaßnahme anerkannt wurde			3.474	3.474			33.003
		Eine Aufwertung von 9,5 Biotopwertpunkten pro m ² wurde zwischen FB, ONB und HessenForst vereinbart	9,50	3.474	3.474	33.003		33.003
613	Wiederherstellung eines LRT 3150 (Waldmeister-Buchenwald) durch Entnahme von Fichten, sodass sich ein derartiger LRT entwickeln kann			1.275	1.275	30.600	40.800	10.200
	01.229	Sonstige Fichtenbestände	24,00	1.275		30.600	0	-30.600
	01.152	Schlagfluren, Naturverjüngung	32,00		1.275	0	40.800	40.800
	Gesamtbilanz			42.604	42.604	619.962	899.150	422.819

Flurbereinungsverfahren Hessisch Lichtenau A 44-Ost, UF 1457, Bilanzierung der Eingriffe und der Kompensationsmaßnahmen

Maßnahmen-Nr.	Nutzungstypen nach Anlage 3 KV / ggf. Zusatzbewertung		WP/m ²	Fläche je Nutzungstyp in m ²		Biotopwert		Differenz
	Typ-Nr. / Z*	Bezeichnung		vorher	nachher	vorher	nachher	
						Sp. 4 x Sp. 5	Sp. 4 x Sp. 6	
1	2	3	4,00	5	6	7	8	9
Kompensationsmaßnahmen von Hessen Mobil für die A 44, die im Flurbereinungsverfahren geändert wurden								
605	Anlage einer Hecke			1.415	1.415	-22.640	-38.205	-15.565
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16,00	1.415		22.640	0	-22.640
	02.400	Hecken-/Gebüschpflanzung (heimisch, standortgerecht, nur Außenbereich), Neuanlage von Feldgehölzen	27,00		1.415	0	38.205	38.205
15	Anlage eines Schotterweges, der durch den planfestgestellten Saumstreifen geführt wird			20	20	500	120	-380
	09.152	A/E 2.6: Neuangelegte Saumstreifen mit naturnaher Einsaat (Mindestbreite 5 m)	25,00	20		500	0	-500
	10.531	Neuangelegte Schotterwege (Kronenbreite 4 m)	6,00		20	0	120	120
603	Neuanlage von Saumstreifen mit punktueller Gehölzbepflanzung im Anschluss an die Kompensationsmaßnahme von Hessen Mobil, parallel zu Weg 104			1.775	1.775	28.400	44.375	15.975
	11.191	Acker, intensiv genutzt	16,00	1.775		28.400	0	-28.400
	09.152	Neuangelegte Saumstreifen mit naturnaher Einsaat (Mindestbreite 5 m)	25,00		1.775	0	44.375	44.375
	Gesamtbilanz			3.210	3.210	6.260	6.290	30

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

1. Anlagen und Maßnahmen der Verkehrserschließung
2. Anlagen und Maßnahmen der Wasserwirtschaft
3. entfällt
4. Anlagen und Maßnahmen der Landschaftsgestaltung
5. Anlagen und Maßnahmen der Dorferneuerung
6. entfällt
7. Aufhebung von Festsetzungen

B. Sonstige Festsetzungen

<p>Aufgestellt:</p> <p style="text-align: right;">22.08.2017</p> <p>(Ort)</p> <p>Im Auftrag</p> <p style="text-align: center;"><i>Seeger</i> VOR</p> <p>.....</p> <p>(Verfahrensleiter/in)</p>	<p>Planfeststellung / Plangenehmigung:</p> <p>Genehmigt gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG Wiesbaden, den 02.01.2018 HLBG - Obere Flurbereinigungsbehörde Im Auftrag</p> <p style="text-align: right;">N. Schön</p>
--	---

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

AZ/Flurbereinigungsverfahren:

Hessisch Lichtenau A44 Ost

1. Anlagen und Maßnahmen der Verkehrserschließung

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelungen			Bemerkungen	
		Gegenstand der Festsetzung	Fläche	Länge		Breite (befestigte Wege: Kronen-/Fahrbahnbreite)
		Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau, Erweiterung, Umgestaltung), Einziehung (Beseitigung, Rückbau); Kompensationsmaßnahme	(m ²)	(m)	(m)	Hinweise auf zur Anlage gehörende Nebenanlagen, das Volumen von Wasserbauwerken, die besondere Zweckbestimmung wie z.B. CEF-Maßnahme, die Funktion von Wegen wie z.B. Hauptwirtschaftsweg, Beilagen, den Umfang bei Änderungen, Dritte als Träger des Vorhabens, ursprüngliche Genehmigung u.a.
1.1		Asphaltwege				
1.1.2		Ausbau als Asphaltwege				
	40			50	5,0 / 4,0	Verbreiterung von 3m auf 4m
	128.1			855	4,0 / 3,0	
1.6		Schotterwege				
1.6.1		Neuanlage von Schotterwegen				
	9.1			240	4,0 / 3,0	
	10			150	4,0 / 3,0	
	15			170	4,0 / 3,0	
	42.1			185	4,0 / 3,0	
	98.2			30	4,0 / 3,0	
	104.3		255		/	Wendekreis
	114.1			140	4,0 / 3,0	Abstand von 3 m zur Feuchtwiese
	124.1			105	4,0 / 3,0	
	126.1			335	3,5 / 3,5	
1.6.2		Ausbau als Schotterwege				
	36			360	4,0 / 3,0	
	48			940	4,0 / 3,0	
	71			550	4,0 / 3,0	

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

AZ/Flurbereinigungsverfahren:

Hessisch Lichtenau A44 Ost

1. Anlagen und Maßnahmen der Verkehrserschließung

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelungen			Bemerkungen		
		Gegenstand der Festsetzung	Fläche (m ²)	Länge (m)		Breite (befestigte Wege: Kronen- /Fahrbahnbreite) (m)	
		Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau, Erweiterung, Umgestaltung), Einziehung (Beseitigung, Rückbau); Kompensationsmaßnahme					
	74			240	4,0 / 3,0	Hinweise auf zur Anlage gehörende Nebenanlagen, das Volumen von Wasserbauwerken, die besondere Zweckbestimmung wie z.B. CEF-Maßnahme, die Funktion von Wegen wie z.B. Hauptwirtschaftsweg, Beilagen, den Umfang bei Änderungen, Dritte als Träger des Vorhabens, ursprüngliche Genehmigung u.a.	
	78			135	4,0 / 3,0		
	82.2			285	4,0 / 3,0		
	84			905	4,0 / 3,0		
	98.1			65	4,0 / 3,0		
	104.2			390	4,0 / 3,0		2m breiter Saumstreifen zu Waldrand auf 120 m Länge
	105			230	4,0 / 3,0		Befestigung mit Steinerde
	114.2			140	4,0 / 3,0		
	124.2			85	4,0 / 3,0		
1.7		Unbefestigte Wege					
1.7.1		Neuanlage von unbefestigten Wegen					
	35			190	5,0		
	140			190	5,0		
	154			90	5,0		
1.7.3		Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen					
	9.3	Kompensationsmaßnahme		255	5,0		
	42.2			105	5,0		
	89			170	5,0		

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

AZ/Flurbereinigungsverfahren:

Hessisch Lichtenau A44 Ost

1. Anlagen und Maßnahmen der Verkehrserschließung

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelungen			Bemerkungen	
		Gegenstand der Festsetzung	Fläche (m ²)	Länge (m)		Breite (befestigte Wege: Kronen-/Fahrbahnbreite) (m)
1.8 1.8.1	91	Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau, Erweiterung, Umgestaltung), Einziehung (Beseitigung, Rückbau); Kompensationsmaßnahme Wegeentwässerung (sofern nicht im Zusammenhang mit 1.1 bis 1.7) Neuanlage von Wegeseitengräben		205	5,0	Hinweise auf zur Anlage gehörende Nebenanlagen, das Volumen von Wasserbauwerken, die besondere Zweckbestimmung wie z.B. CEF-Maßnahme, die Funktion von Wegen wie z.B. Hauptwirtschaftsweg, Beilagen, den Umfang bei Änderungen, Dritte als Träger des Vorhabens, ursprüngliche Genehmigung u.a. Durchlass wird entfernt
	101			40	5,0	
	115			200	5,0	
	126.2			280	5,0	
	128.2			655	3,0	
	146.1			410	3,0	

II. Verzeichnis der Festsetzungen

zum Plan nach § 41 FlurbG

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

AZ/Flurbereinigungsverfahren:

Hessisch Lichtenau A44 Ost

2. Anlagen und Maßnahmen der Wasserwirtschaft

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelungen			Bemerkungen	
		Gegenstand der Festsetzung	Fläche	Länge		Breite
		Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau, Erweiterung, Umgestaltung), Einziehung (Beseitigung, Rückbau); Kompensationsmaßnahme	(m ²)	(m)		(m)
2.1		Gestaltung von Fließgewässern				
2.1.1		Neuanlage von Fließgewässern				
	401.1	Kompensationsmaßnahme		85	Verlegung des Steinbachs im Zuge der Maßnahme 501	
	401.2	Kompensationsmaßnahme		65	Verlegung des Steinbachs im Zuge der Maßnahme 500	
2.1.5		Neuanlage von Uferrandstreifen als Kompensationsmaßnahme				
	409	Kompensationsmaßnahme	1800			
	413	Kompensationsmaßnahme	3980			
	414	Kompensationsmaßnahme	2035		CEF-Maßnahme	
	415	Kompensationsmaßnahme	3300		CEF-Maßnahme	
	416	Kompensationsmaßnahme	2660		CEF-Maßnahme	
2.3		Kreuzungsbauwerke (z.B. Brücken, Durchlässe, Stege, Rohrleitungen, Furten)				
2.3.1		Neuanlage von Brücken				
	500				1,5 lichte Weite: 1,50 m; lichte Höhe: 1,50 m; s. Beilage 1	
	501				1,5 lichte Weite: 1,50 m; lichte Höhe: 1,50 m; s. Beilage 2	
	502				3,5 lichte Weite: 3,50 m; lichte Höhe: 1,60 m; s. Beilage 3	

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

AZ/Flurbereinigungsverfahren:

Hessisch Lichtenau A44 Ost

4. Anlagen und Maßnahmen der Landschaftsgestaltung

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelungen				Bemerkungen
		Gegenstand der Festsetzung	Fläche	Länge	Breite	
4.1		Gehölzpflanzungen				
4.1.6		Neuanlage von Saumstreifen mit punktueller Gehölzbepflanzung				
	604	Kompensationsmaßnahme	410			
4.2		Sonstige Biotopanlagen				
4.2.1		Neuanlage von Saumstreifen				
	601	Kompensationsmaßnahme	2825			CEF-Maßnahme
	602	Kompensationsmaßnahme	4590			CEF-Maßnahme
	603		1775			Hessen Mobil, Ersatz für planfestgestellte A-/E-Maßnahme 605
4.4		Sonstige Maßnahmen der Landschaftsentwicklung				
4.4.3		Sonstige Maßnahmen der Landschaftsentwicklung (mit Anlagen-Nr.)				
	417	Kompensationsmaßnahme	30			
	606		545			Lesesteinhaufen (3 Stück)
	608	Kompensationsmaßnahme	3775			Entbuschung
	611	Kompensationsmaßnahme	11645			Waldstilllegung
	612	Kompensationsmaßnahme	3475			Waldstilllegung
	613	Kompensationsmaßnahme	1275			Entfichtung

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

AZ/Flurbereinigungsverfahren:

Hessisch Lichtenau A44 Ost

5. Anlagen und Maßnahmen der Dorferneuerung

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelungen				Bemerkungen
		Gegenstand der Festsetzung	Fläche (m ²)	Länge (m)	Breite (m)	
5.4		Gemeinschaftsanlagen (z.B. Maschinenhallen, Waschplätze)				
5.4.1		Gemeinschaftsanlagen				
	801		40			Grillhütte
	802		20			Schutzhütte

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

AZ/Flurbereinigungsverfahren:

Hessisch Lichtenau A44 Ost

7. Aufhebung von Festsetzungen

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelungen				Bemerkungen
		Gegenstand der Festsetzung	Fläche	Länge	Breite	
		Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau, Erweiterung, Umgestaltung), Einziehung (Beseitigung, Rückbau); Kompensationsmaßnahme	(m ²)	(m)	(m)	Hinweise auf zur Anlage gehörende Nebenanlagen, das Volumen von Wasserbauwerken, die besondere Zweckbestimmung wie z.B. CEF-Maßnahme, die Funktion von Wegen wie z.B. Hauptwirtschaftsweg, Beilagen, den Umfang bei Änderungen, Dritte als Träger des Vorhabens, ursprüngliche Genehmigung u.a.
4.1 4.1.2	605	Gehölzpflanzungen Neuanlage von Hecken	1415			planfestgestellte A-/E-Maßnahme Hessen Mobil (Anlage Nr. 4.4 der Planfeststellung der A 44), Ersatz durch die Anlage Nr. 603

III. Nachrichtliches Verzeichnis zum Plan nach § 41 FlurbG

Flurbereinigungsverfahren: UF 1457 Hessisch Lichtenau A44 Ost

III. Nachrichtliches Verzeichnis

- 1. Vorhandene, unverändert weiterbestehende Anlagen**
- 2. Vorhandene Anlagen, die in öffentliches Eigentum überführt werden**
- 3. Genehmigungsfreie Erneuerung / Änderung vorhandener Anlagen**
- 4. Im Rahmen eines vorgelaufenen Teilplanes nach § 41 FlurbG festgestellte / genehmigte Anlagen / Maßnahmen**
- 5. Außerhalb des Planes nach § 41 FlurbG festgestellte / genehmigte Anlagen / Maßnahmen, die im Rahmen der Flurbereinigung umgesetzt werden sollen**
- 6. Sonstige außerhalb des Planes nach § 41 FlurbG festgestellte / genehmigte Anlagen / Maßnahmen**

III. Nachrichtliches Verzeichnis

Flurbereinigungsverfahren: UF 1457 Hessisch Lichtenau A44 Ost

	Nr. der Anlagen / Maßnahmen
1. Vorhandene, unverändert weiterbestehende Anlagen	, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 31, 32, 33, 34, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 56, 57, 58, 59, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 79, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 106, 107, 108, 109, 111, 112, 113, 115, 116, 117, 118, 119, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 131, 132, 133, 134, 136, 137, 138, 139, 141, 142, 143, 144, 145, 147, 148, 149, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 408, 410, 411, 412, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439,
2. Vorhandene Anlagen, die in öffentliches Eigentum überführt werden	
3. Genehmigungsfreie Erneuerung / Änderung vorhandener Anlagen	9.2, 11, 13, 43, 82.1, 146.2, 152, 153, 503,
4. Im Rahmen eines vorgelaufenen Teilplanes nach § 41 FlurbG festgestellte / genehmigte Anlagen / Maßnahmen	
5. Außerhalb des Planes nach § 41 FlurbG festgestellte/genehmigte Anlagen / Maßnahmen, die im Rahmen der Flurbereinigung umgesetzt werden sollen	
6. Sonstige außerhalb des Planes nach § 41 FlurbG festgestellte/genehmigte Anlagen / Maßnahmen	1,